

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entgelttransparenz und Gender-Pay-Gap bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten

Seit dem Jahr 2017 gilt in der Bundesrepublik Deutschland das Entgelttransparenzgesetz. Dessen individueller Auskunftsanspruch gilt gemäß § 10 bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit mehr als 200 Beschäftigten, jedoch wegen der fehlenden Zuständigkeit des Bundes nicht für Landesbeamtinnen und Landesbeamte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auskunftsrechte in Analogie zum Entgelttransparenzgesetz existieren in Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die leistungsabhängigen Bestandteile der W-Besoldung aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppen W1, W2 und W3?
2. Am 6. Juni 2023 ist die europäische Entgelttransparenzrichtlinie (EU/2023/970) in Kraft getreten. Spätestens nach der dreijährigen Umsetzungsfrist muss diese in nationales Recht umgesetzt werden.
Welche Verpflichtungen ergeben sich hieraus für die Länder, insbesondere im Hinblick auf Mecklenburg-Vorpommern und unsere Landesbeamtinnen und Landesbeamten?
Welche Auskunftsansprüche ergeben sich für W-besoldete Personen?
3. Wie groß ist der Gender Pay Gap für W-besoldete Personen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach Dauer im Amt, Besoldungsgruppe, Fächergruppe und Hochschultyp aufschlüsseln)?

4. Wie hoch ist der Anteil der W-besoldeten Personen, die Leistungszulagen beziehen (bitte nach Geschlecht, Dauer im Amt, Besoldungsgruppe, Fächergruppe und Hochschultyp aufschlüsseln)?

Hannes Damm, MdL